

Testkonzept Berufsförderungswerk Oberhausen

Oberhausen, 03.09.2021

Einsatz von Antigen-Selbsttest im BFW Oberhausen

Einsatz von Antigen-Selbsttest im BFW Oberhausen

I. Testung auf SARS-CoV-2 Rehabilitanden*innen und Mitarbeiter*innen im BFW Oberhausen	S. 3
II. Erfüllung der Testpflicht für Rehabilitanden/innen	S. 4
1. Vorbereitung der Testdurchführung	S. 4
2. Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen	S. 5
3. Testablauf	S. 5
4. Test-Ort, Hygiene und Durchführung	S. 6
5. Umgang mit Testergebnissen	S. 8
III. Nichterfüllung der Testpflicht	S. 9
IV. Testpflicht für Personal	S. 9
V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung der Selbsttests	S. 9
VI. Entsorgung der Selbsttests	S. 9
VII. Haftung	S. 10
VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz	S. 10

Das Testkonzept des BFW Oberhausen wird entsprechend der Vorgaben des Landes NRW bzw. des Infektionsschutzgesetzes automatisch angepasst und richtet sich nach den jeweils gültigen Inzidenzstufen. Dies bedeutet auch, dass mit dem Wegfall einer Testpflicht dieses Testkonzept ausgesetzt wird.

I. Testung auf SARS-CoV-2 für Rehabilitanden und Mitarbeiter/innen des BFW Oberhausen

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur bei Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepte zulässig.

Die Teilnehmer*innen der Qualifizierungsangebote und Mitarbeiter*innen des BFW Oberhausen, die an 5 Werktagen nicht im BFW waren, müssen mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Ein Betreten des BFW-Geländes und die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist demnach nur unter Beachtung der bestehenden „Testpflicht“ möglich. Dies gilt auch für die Internatsnutzung.

Je nach Verordnungslage kann auch bis zu 2-mal in der Woche getestet werden.

Diese Testpflicht ist grundsätzlich als Selbsttestung im BFW zu erfüllen.

Der Test wird am ersten Tag des Betretens des BFW durchgeführt.

Wir empfehlen dringend:

- a. Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land NRW beauftragten Teststelle oder
- b. Vorlage eines tagesaktuellen ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis.

Diese dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

Zur Testdurchführung und Vorlage der o.g. Bescheinigungen darf das Schulgelände betreten werden.

Befreiung von der Testpflicht für geimpfte oder genesene Personen

Folgende Personen sind negativ getesteten Personen gleichgestellt und im Falle eines entsprechenden Nachweises von der Teilnahme an der Testung befreit:

- **Symptomlose geimpfte Personen:** dies sind Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist.

- **Symptomlose genesene und geimpfte Personen:** dies sind Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfausweises sind und über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Ein vollständiger Impfschutz liegt nach einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion bereits nach Ablauf von 14 Tagen nach der einmaligen COVID-19-Impfung vor.
- **Sypmtomlose genesene Person:** dies ist eine Person die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Die Teilnehme*rinnen weisen ihre Voraussetzungen für die Befreiung von der Testpflicht gegenüber dem*der Aufsicht führenden Ausbilder*in nach. Der*die Ausbilder*in dokumentiert den Nachweis und bewahrt diesen bis zu vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht auf.

Für Mitarbeiter*innen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis gegenüber der Geschäftsleitung erbracht wird.

II. Erfüllung der Testpflicht für Teilnehmer/innen

1. Vorbereitung der Testdurchführung

Die Leitung des BFW stellt sicher, dass die Mitarbeiter*innen über Ablauf und Umgang mit der Durchführung der Selbsttests der Teilnehmer*innen vertraut sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- **Funktionsweise und Handhabung der Test Kits;** hierzu sind die Herstellerhinweise zu verwenden
- **Ablauf der Testung;** Zeit und Ort der Ausgabe und Durchführung der Tests, Anwendung der Tests, Hygienemaßnahmen und Entsorgung
- **Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse;** Informationen zum Umgang mit positiven Testergebnissen, Umgang mit Daten
- **Information** der Teilnehmer*innen über Impfausweise usw.

2. Information zum Umgang mit positiven Testergebnissen

Die Geschäftsleitung des BFW stellt sicher, dass den Teilnehmer*innen sowie den Mitarbeiter*innen die Hinweise zum Umgang mit einem positiven Selbsttestergebnis in Papierform zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird das zuständige Gesundheitsamt der Stadt Oberhausen informiert (E-Mail).

Von besonderer Bedeutung ist die Kommunikation über den Umgang mit positiv getesteten Teilnehmer*innen. Es muss klar sein, dass von einer positiv getesteten Person keine unmittelbare gesundheitliche Gefahr für die restliche Lerngruppe ausgeht.

Teilnehmer*innen müssen wissen, welche Abläufe sich an eine positive Testung anschließen. Die positiv getesteten Teilnehmer*innen müssen die Lerngruppe umgehend verlassen. Sie erhalten eine schriftliche Information in Papierform wie weiter zu verfahren ist (u.a. Hinweise sich direkt mit dem Gesundheitsamt oder einem Arzt in Verbindung zu setzen).

Bis zur Klärung durch einen PCR Test muss der*die Teilnehmer*in und der*die Mitarbeiter*in in häuslicher Quarantäne verbleiben. Das Gesundheitsamt wird durch das BFW informiert.

Bei Internatler*innen sollte der*die betroffene Teilnehmer*in nach Hause fahren, um sich dort mit dem Gesundheitsamt oder einem Arzt in Verbindung zu setzen und so lange in Quarantäne verbleiben.

Ist dies nicht möglich, wird eine Quarantäne im Internat erfolgen. Eine kontaktlose Versorgung mit Nahrungsmitteln usw. wird dann organisiert.

3. Testablauf bei Teilnehmer*innen

Das BFW organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestungen am ersten Tag der Qualifizierung für die anwesenden Teilnehmer*innen die mindestens an fünf Werktagen nicht im BFW waren. Es genügt, wenn der*die Teilnehmer*in dann einmal getestet wurde. Erst wenn der der*die Teilnehmer*in wieder mehr als fünf Werktagen nicht im BFW war, muss er*sie erneut getestet werden. Die Testungen sollten entsprechend der qualifizierungsbedingten Rahmenbedingungen zu Beginn des Ausbildungstages durchgeführt werden.

An der Testung nehmen alle Teilnehmer*innen teil, die nicht über eine zulässige Bescheinigung, über ein negatives Testergebnis verfügen oder als genesene oder geimpfte Person nachweislich befreit sind.

Da die Testung zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund der gesetzlichen Neuregelung verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, bedarf es vor der Testung keiner Einverständniserklärung durch die Teilnehmer*innen.

4. Test-Ort, Hygiene und Durchführung

Selbsttests sind Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien zum Nachweis von SARS-CoV-2, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für diesen Zweck mit einer Sonderzulassung versehen sind.

Corona-Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse streng nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt werden.

Bei der Durchführung der Selbsttests sind die Herstellerhinweise entsprechend der Gebrauchsinformation zu beachten, die den Teilnehmer*innen ausgehändigt wird.

Die Selbst-Testung kann stattfinden:

- im Qualifizierungsraum
- in Fachräumen
- in speziell für die Selbsttests reservierten Räume (in der K-Zone)
- Im Internatszimmer

Der Raum, in dem eine Selbsttestung durchgeführt wird, muss ausreichend groß und gut zu belüften sein. Bei der Testdurchführung müssen die Teilnehmer*innen an den ihnen zugewiesenen Plätzen sitzen. Wir bieten einen Speicheltest an. Für diesen Test wird die Maske nur für einen kurzen Zeitraum abgesetzt. Unmittelbar im Anschluss wird die Maske wieder korrekt aufgesetzt. Das bedeutet, dass auch beim Unterricht in voller Präsenz im Gruppenverband getestet werden kann. Nach Abschluss der Tests und Feststehen durchweg negativer Ergebnisse, kann bei Vorliegen der in der Coronaschutzverordnung genannten Voraussetzungen ggf. die Maskenpflicht am Sitzplatz ausgesetzt werden.

Teilnehmer*innen, die bereits am Wochenende ins Internat kommen, erhalten einen Corona-Test durch den Empfang, mit der Auflage, die Testung im Zimmer durchzuführen und dann gegebenenfalls bei einem positiven Test wieder nach Hause zu fahren, um sich in Quarantäne zu begeben. Die Teilnehmer*innen sollen den Empfang über das positive Ergebnis informieren. Die Meldung zum Gesundheitsamt erfolgt dann am Montag. Der Empfang wird diese Information dokumentieren.

Bevor der Test in der eigenen Gruppe eingesetzt wird, sollte jede*r Ausbilder*in die jeweilige Testanleitung kennen.

Bei der Testung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Tische der Teilnehmer/innen sind frei von persönlichen Gegenständen, zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise Küchenrolle .
- Die Test Kits werden an die Teilnehmer/innen verteilt.
- Die Aufsichts führenden Personen tragen bis zum Ende der Testung und Auswertung FFP2-Masken, Teilnehmer*innen tragen medizinische Maske (gemäß Hygieneplan-Corona), die nur kurz für die Dauer der eigentlichen Testung abgenommen wird. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.
- Vor der Testdurchführung desinfizieren sich alle Testpersonen sowie die Aufsicht führende(n) Person(en) die Hände.
- Die Aufsicht führende(n) Person(en) halten Abstand zu den Testpersonen. Testpersonen verlassen Ihre Ausbildungsplätze nicht.
- Die Teilnehmer*innen führen die Tests unter Aufsicht von Lehrkräften selbst durch. Sollte ein*e Teilnehmer*in z. B. aufgrund einer Behinderung den Selbsttest nicht durchführen können, muss sich diese Person zwecks Testung im medizinischen Dienst melden.
- Die Aufsicht führende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird.
- Die Teilnehmer*innen interpretieren ihr Testergebnis nach Vorgabe des Herstellers selbst (bitte die Ablesung genau nach den zeitlichen Vorgaben des Herstellers durchführen). Sollte das Testergebnis nicht ablesbar sein, muss sich der*die Teilnehmer*in in den ärztlichen Dienst begeben, wo der Test erneut durchgeführt wird.
- Testergebnisse werden dem*der Ausbilder*in gemeldet, sie werden entsprechend protokolliert. Die Aufsicht führende Person gibt die Dokumentation der Testergebnisse an die zuständige Bereichsleitung ab. Der Bereich erstellt die zu dokumentierenden Rehabilitanden-Listen selbst.

- Die benutzten Test Kits sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt. Dazu werden Müllbeutel bereitgestellt (siehe VI). Teilnehmer*innen dürfen ihren benutzten Test nicht mitnehmen.
- Abschließend sind die Hände erneut zu desinfizieren.

5. Umgang mit Testergebnissen

Negative Testergebnisse

Auch wenn bei einem negativen Testergebnis in den meisten Fällen die getestete Person tatsächlich aktuell nicht infiziert ist, gilt: Ein negatives Testergebnis schließt eine Infektion mit dem Coronavirus zu keinem Zeitpunkt völlig aus. Dies gilt besonders, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Phase (etwa in den ersten fünf Tagen) nach einer Ansteckung oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn. Dann kann ein Test negativ ausfallen, obwohl eine Infektion vorliegt. Diese Personen können dann trotz negativem Test ansteckend für andere Menschen sein.

Wie für alle Tests gilt insbesondere auch für den Antigen-Selbsttest, dass es sich lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Daher sind alle Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (AHA Formel) weiter einzuhalten.

Das Betreten des BFW mit Krankheitszeichen ist auch mit einem negativen Testergebnis nicht erlaubt.

Folgende Schritte schließen sich bei einem **positiven** Testergebnis an:

- die betroffenen Teilnehmer*innen werden darüber informiert, dass sie das BFW verlassen müssen, um einen PCR Test-Termin zu besorgen. Bis dahin müssen sich die Teilnehmer*innen in Quarantäne begeben. Die Teilnehmer*innen erhalten ein entsprechendes Informationsblatt über die Abläufe. (Anlage Hinweise zum Umgang mit positiven Selbsttestergebnissen).
- Das BFW Oberhausen informiert umgehend **das zuständige Gesundheitsamt**.

Wird ein PCR-Test gemacht, und ist das Ergebnis der Überprüfung mittels PCR-Test **negativ**, kann das BFW wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss dem BFW vorgelegt werden. Das BFW vermerkt dies in der entsprechenden Testdokumentation.

Ist es **positiv**, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt.

III. Nichterfüllung der Testpflicht

Teilnehmer*innen, die sich weigern, an der Selbsttestung im BFW teilzunehmen, oder keine entsprechende Unterlage über ein negatives Testergebnis vorlegen, dürfen nicht an den Präsenzveranstaltungen teilnehmen und müssen das BFW verlassen. Es findet kein Alternativangebot statt. Der Leistungsträger wird entsprechend informiert.

IV. Erfüllung der Testpflicht für das Personal

Siehe Schreiben der Geschäftsleitung vom 09.07.2021

V. Beschaffung, Lagerung und Verteilung

Die Antigen-Selbsttests werden vom Ärztlichen Dienst beschafft. Beim Empfang der Lieferung sind die üblichen Handlungsschritte der Eingangskontrolle (Menge/Beschaffenheit) sowie der Dokumentation (Lieferschein, ggf. Chargen-Nr.) zu vollziehen.

Die Tests müssen gemäß Beipackzettel gelagert werden. Beim Empfang werden die Kisten mit der Staffelung 10/20/25 für Sie ab den 16.08. hinterlegt.

Die Zahlen sind jeweils die Anzahl der Tests, die sich in den Kisten befinden. Bitte melden Sie einfach die Anzahl der Tests an, die Sie benötigen.

VI. Entsorgung

Die COVID-19 Schnelltests dürfen verschlossen in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Abfallsack, bevorzugt die Doppelsack-Methode (StGB NRW-Mitteilung 204/2021 vom 17.03.2021 Entsorgung von Corona-Schnelltests) über den Restmüll entsorgt werden. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

VII. Haftung

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Für Teilnehmer*innen des BFW besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

VIII. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

Eine Testdokumentation ist auf Gruppen-/Kursebene sowie seitens der Geschäftsleitung für das Personal durchzuführen. Die Testdokumentationen enthalten ggf. personenbezogene Daten und verbleiben im BFW. Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.

Die Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht für genesene und geimpfte Personen nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ist bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht gem. §28b IfSG aufzubewahren und danach zu vernichten.

Darüber hinaus ist die Gesamtzahl der ausgegebenen Test Kits zu dokumentieren. Im BFW werden im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses die gem. IfSG erforderlichen Daten erfasst und das Gesundheitsamt informiert.